

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

21. November 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 76/96

Anfrage der Verbraucherzentrale Sachsen

Gebühren bei Auslandsüberweisung

Sachverhalt

Eine Kundin hatte einen bestimmten Betrag an den schwedischen Staat zu zahlen. Sie wandte sich an ihre deutsche Hausbank, um die Summe zu überweisen. Diese klärte sie zwar über die von ihr erhobenen Gebühren auf, nicht jedoch über die Gebühren, die die ausländische Bank noch zusätzlich erheben würde. Als Folge davon ging beim schwedischen Staat - durch den Gebührenabzug der ausländischen Bank - nicht der volle Betrag ein, den die Kundin zu zahlen hatte. Wegen der zu geringen Gutschrift fordert nun das schwedische Steuereintreibungsamt zusätzlich eine Strafgebühr von 500 SEK von der Kundin.

Zur rechtlichen Situation

Mit der Realisierung des EU-Binnenmarktes wird u.a. der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr stark zunehmen. Das Informationsbedürfnis des Bankkunden in diesem unüberschaubaren Geflecht wird dabei ständig wachsen. Zuständig für die Befriedigung dieses Informationsbedürfnisses sind die Banken, so daß gleichzeitig auch die Bedeutung der Aufklärungs- und Beratungspflichten bei grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen wachsen wird.

Nicht umsonst befaßt sich die EU-Kommission verstärkt mit dem grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr innerhalb der europäischen Gemeinschaft. So hat sie zunächst - quasi als Versuchsballon - einen Entwurf für eine Richtlinie des Rates zur „Transparenz der Konditionen und zur Leistungsfähigkeit der Systeme für grenzüberschreitende Fernzahlungen“ (abgedr. In WM 1994, 481) vorgelegt. Das europäische Kreditgewerbe hat sich daraufhin im Rahmen einer Wohlverhaltensvereinbarung gegenüber der EG-Kommission freiwillig verpflichtet, ab 1.1.1993 in jeder europäischen Bankstelle eine Informationsschrift zum grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr bereitzuhalten, nach der der Bankkunde u.a. über

- die am besten geeignete verfügbare Zahlungsdienstleistung,
- die Gesamtkosten einer Transaktion sowie
- die Frage, wer diese Kosten - nach einem Wahlrecht des Kunden - tragen soll,

zu unterrichten ist. Mit dieser verbindlichen Informationsschrift wollte die Kreditwirtschaft weitergehenden gesetzlichen Regelungen seitens der EU-Kommission zuvorkommen. Die im Geschäftsverkehr von den deutschen Banken einheitlich verwandte „Kundeninformationsbroschüre im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr“ (abgedr. In WM 1993, 626f.) dürfte eine zwingende Verpflichtung zur Aufklärung für die Banken darstellen.

Trotzdem müssen die Bankkunden im Rahmen des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs zum Teil immer noch überhöhte Gebühren bezahlen und viel zu lange auf die Gutschrift auf ihrem Konto warten. Oft werden sie von ihren Banken über die verschiedenen Wege im europäischen Zahlungsverkehr im Dunkeln gelassen. Das ist ein skandalöser Zustand, zumal im europäischen Binnenmarkt die grenzüberschreitenden Zahlungen zunehmen und für Verbraucher wie Wirtschaft immer größere Bedeutung erlangen.

Nachdem es der EU-Kommission also offensichtlich nicht gelungen ist, die Banken auf freiwilliger Basis zu einer angemessenen Regelung zu veranlassen, will sie jetzt mit einer EU-Richtlinie mehr Offenheit, Verbrauchernähe und Wettbewerb erzwingen. Bereits im September 1995 einigten sich die EU-Finanzminister auf folgendes:

- Auslandsüberweisungen bis zu 25.000 Ecu (rund 47.250 DM) müssen spätestens nach sechs Arbeitstagen gutgeschrieben werden müssen. Andernfalls müssen die Banken Verzugszinsen zahlen.
- Bei Fehlüberweisungen haftet die Bank, bei der die Transaktion in Auftrag gegeben wurde, bis zu einer Summe von 10.000 Ecu.
- **Die Auftraggeber- und die Empfängerbank dürfen keine doppelten Gebühren kassieren.**

Doch noch hat dieser Richtlinienvorschlag die europäische Ebene nicht verlassen. Momentan soll er nach Auskunft des Bundesverbands deutscher Banken im Vermittlungsausschuß liegen. Streitpunkt sind vor allem die Betragsgrenzen. Noch gibt es also keine Richtlinie, die doppelte Überweisungsgebühren verbietet. Sollte die Richtlinie irgendwann einmal die europäische Hürde passieren, haben die Mitgliedsstaaten 30 Monate Zeit für die Umsetzung in deutsches Recht.

Lösungsmöglichkeiten

1. Schadensersatzanspruch gegen die Hausbank wegen mangelnder Aufklärung aus Verschulden bei Vertragsschluß (culpa in contrahendo)

Aufklärungs- und Beratungspflichten beim Vertrieb von Bankdienstleistungen haben in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies ist nicht zuletzt auf die aktuelle, sich ständig verschärfende Rechtsprechung zurückzuführen.

Angesichts des äußerst unübersichtlichen europäischen Marktes ist der Kunde von seiner Bank auf alle Punkte hinzuweisen, die seine Entscheidung hinsichtlich des konkreten Geschäfts beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für Gebührenfragen im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr: Der Kunde hat ein berechtigtes Interesse daran, daß der Betrag, den er überweist, auch tatsächlich auf dem Konto der Empfängerbank ankommt. Welchen Schaden die nicht vollständige Überweisung haben kann, wird am vorliegenden Fall besonders deutlich: Der Kunde muß wegen der zu geringen Überweisung eine Strafgebühr zahlen.

Informiert die Bank ihn also nicht über die anfallende zusätzliche Gebühr, so daß der Kunde keine entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen treffen kann, haftet sie für den aus dieser unterlassenen Aufklärung entstehenden Schaden, hier in Höhe der Strafgebühr.

Für eine entsprechende Aufklärungspflicht spricht hier insbesondere auch die genannte Selbstverpflichtung der Banken zu einer umfassenden Kundeninformation gerade auch über die Preise im Auslandszahlungsverkehr. Nach Auskunft des Bundesverbands der deutschen Banken wird der Kunde bei Abgabe des Überweisungsauftrags gefragt, ob die anfallenden Kosten für die Überweisung von ihm selbst, von dem Zahlungsempfänger oder anteilig von beiden getragen werden sollen. Die Antwort wird dann auf dem Auftrag vermerkt.

Sollte im vorliegenden Fall der Kunde nicht zu diesen Zahlungsmodalitäten befragt worden sein, liegt allein schon hierin eine Aufklärungspflichtverletzung, denn dann hätte die Doppelgebührenbelastung automatisch angesprochen werden müssen.

2. Schadensersatzanspruch gegen den Staat

Ein Anspruch gegen den deutschen Staat aus der oben angesprochenen, noch nicht einmal verabschiedeten Richtlinie besteht hingegen nicht.

Zwar besagt diese Richtlinie, daß die Auftraggeber- und die Empfängerbank für eine Auslandsüberweisung keine doppelten Gebühren vom Kunden kassieren dürfen, was im vorliegenden Fall ja passiert ist. Darauf berufen können sich die deutschen Kunden jedoch erst dann, wenn die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde bzw. dann, wenn dies nicht fristgerecht geschehen ist (wie z. B. bei Schadensersatzforderungen hinsichtlich Reiseveranstaltern, die in Konkurs gegangen sind). Schadensersatzpflichtig wäre dann der Staat, der die Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt hat.